

ORTSRECHT

SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Vom

25.01.2024

Bekanntmachung

09.02.2024

In Kraft ab

01.01.2024

Außer Kraft





SATZUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Münchberg folgende Satzung:

Präambel

Bis 1964 wurden Bürger der Stadt Münchberg, die sich um das Allgemeinwohl der Stadt besonders verdient gemacht haben, ausschließlich zu Ehrenbürgern ernannt. Ab dem Jahr 1965 wurde der Titel des Ehrenbürgers nicht mehr vergeben, sondern die Bürgermedaille verliehen. Dies gab Anlass, eine Änderung diesbezüglich bei der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen. Somit wird nach Inkrafttreten der neuen Satzung ausschließlich eine Ernennung zum Träger der Bürgermedaille erfolgen. Dies ist somit die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Münchberg verleihen kann.

§ 1 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Gemeinwohl und das Ansehen der Stadt Münchberg besonders verdient gemacht haben. Sie ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Münchberg zu vergeben hat.
- (2) Träger der Bürgermedaille müssen nicht Bürger im Sinne des Art. 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sein.
- (3) Der Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können geeignete Persönlichkeiten für die Verleihung der Bürgermedaille vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.
- (5) Die Verleihung wird in angemessenem Rahmen unter Aushändigung einer Urkunde und der Bürgermedaille sowie einer Anstecknadel vollzogen.
- (6) Träger der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.
- (7) Träger der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (8) Träger der Bürgermedaille dürfen gleichzeitig nicht mehr als 15 lebende Persönlichkeiten sein.





(9) Die Ernennung zum Träger der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtratsmitglieder.

§ 2 Ehrung von Altersjubilaren

- (1) Ehrungen von Altersjubilaren werden zum 18., 80., 85. und ab dem 90. Lebensjahr jährlich vollzogen.
- (2) Geehrt werden nur Bürger, die in Münchberg ihren ersten Wohnsitz besitzen.
- (3) Bürger, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Schreiben und ein Präsent.
- (4) Zum 80. Geburtstag erhalten die Bürger ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters.
- (5) Zum 85. sowie ab dem 90. Geburtstag erhalten die Bürger eine Urkunde, sowie auf deren Wunsch einen Besuch vom Ersten Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. In diesem Fall erfolgt zusätzlich die Übergabe eines Präsents.
- (6) Außerdem erhalten Eltern zur Geburt eines Kindes eine Glückwunschkarte und ein Präsent.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, verdiente Personen des Ehrenamts zu Jubiläen und Geburtstagen ein Glückwunschschreiben sowie ein Präsent zu übermitteln.
- (8) Die Werte für Präsente werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel, durch den Ersten Bürgermeister bestimmt.

§ 3 Ehrung von Ehejubilaren

- (1) Ehrungen von Ehejubilaren werden nach 50, 60, 65, 70, 75, 80 Jahren vollzogen.
- (2) Geehrt werden nur Jubilare, die den gemeinsamen Erstwohnsitz in Münchberg besitzen.
- (3) Sie erhalten eine Urkunde, sowie auf deren Wunsch einen Besuch vom Ersten Bürgermeister oder einer Stellvertreter.
- (4) Die Werte für Präsente werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel, durch den Ersten Bürgermeister bestimmt und nur dann übergeben, wenn ein Besuch eines Bürgermeisters erfolgt.





§ 4 Sportlerehrungen

- Einzelsportler oder Mannschaften, die gemeindeangehörig oder Mitglieder einer (1)Mannschaft eines in der Stadt Münchberg ansässigen Sportvereins oder einer Schule sind, können für herausragende sportliche Leistungen geehrt werden.
- Als herausragende sportliche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere (2)
 - 1. bis 3. Platz bei Bayerischen oder vergleichbaren offenen Landesmeisterschaften
 - 1. bis 5. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
 - 1. bis 8. Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften
 - Teilnahme an Olympischen Spielen oder vergleichbaren Veranstaltungen (z.B. Paralympics)
 - Erzielung von Deutschen, Europa- oder Weltrekorden
 - Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft, einen Bundeskader oder einen Bayerischen Landeskader
 - Aufstieg in die höchste Liga in Bayern
- Von den vorstehenden Ausführungen nicht erfasste sportliche Leistungen sind entsprechend (3)auszuzeichnen, wenn diese vergleichbar sind.
- Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und einer Auszeichnung (Medaille oder (4)vergleichbares) in angemessenem Rahmen durch den Ersten Bürgermeister sowie den Sportreferenten der Stadt Münchberg.
- Eine Auszeichnung kann pro Kalenderjahr nur einmal vorgenommen werden. Sportler, die (5)sowohl für Einzel- als auch für Mannschaftserfolge auszuzeichnen wären, erhalten jeweils eine Urkunde, jedoch nur eine Auszeichnung.
- Die Münchberger Sportvereine werden zu Beginn jedes Jahres aufgefordert, die im (6)vorangegangen Kalenderjahr errungenen Erfolge ihrer Sportler zu melden. Die Ehrung erfolgt anhand der eingegangenen Meldungen.
- Alle Meldungen, die bis zum 31.03. des Jahres eingehen, werden bei der Sportlerehrung für (7)das vorangegangene Jahr berücksichtigt.
- Neben der Sportlerehrung können auch Mannschaften geehrt werden, die den Aufstieg in (8)die nächsthöhere Spielklasse erreichen. Sie erhalten eine Urkunde des Bürgermeisters sowie ein Präsent.





§ 5 Züchterehrungen

- (1) Einzelne Züchter oder Zuchtgemeinschaften der Stadt Münchberg können für errungene Erfolge geehrt werden.
- (2) Als Erfolge zählen:
 - 1. bis 3. Platz bei Bayerischen oder vergleichbaren offenen Landesmeisterschaften
 - 1. bis 8. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- (3) Von den vorstehenden Ausführungen nicht erfasste Erfolge sind entsprechend auszuzeichnen, wenn diese vergleichbar sind.
- (4) Eine Ehrung kann pro Kalenderjahr nur einmal vorgenommen werden. Züchter, die pro Kalenderjahr mehrmals ausgezeichnet wurden, erhalten jeweils eine Urkunde, jedoch nur eine Auszeichnung.
- (5) Die Zuchtvereine der Stadt Münchberg werden zu Beginn jeden Jahres aufgefordert, die im vorangegangenen Kalenderjahr errungenen Erfolge ihrer Mitglieder zu melden.
- (6) Alle Meldungen, die bis zum 31.03. des Jahres eingehen, werden bei der Züchterehrung für das vorangegangene Jahr berücksichtigt.
- (7) Die Ehrung und Auszeichnung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und einer Auszeichnung in angemessenem Rahmen durch den Ersten Bürgermeister.

§ 6 Verleihung des Preises "Stille Helden"

- (1) Die Stadt Münchberg möchte durch die Auszeichnung "Stille Helden" bürgerschaftliches Engagement fördern. Dieser Preis soll die Anerkennung und Würdigung freiwilligen Engagements ausdrücken und an Bürger verliehen werden, die sich über das übliche Maß hinaus für einen Verein oder eine Organisation besonders verdient gemacht haben, aber nicht zwingend in führender Position tätig sind.
- (2) Dieser Preis wird jährlich an bis zu 3 Personen verliehen.
- (3) Preisträger müssen seitens der Bürger der Stadt Münchberg bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres vorgeschlagen werden.
- (4) Die Auszeichnung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und eines Präsents in angemessenem Rahmen durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Münchberg.
- (5) Die Entscheidung über die Auszeichnung obliegt dem Stadtrat und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtratsmitglieder.





§ 7 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Auszeichnungen und Ehrungen nach Maßgabe dieser Satzung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Münchberg, den 25.01.2024

, ` ` `

t Münchberg

unristian Zuber

Erster Bürgermeister